Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/1/24 8Ob9/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1967

Norm

ABGB §176 A
AußStrG §9 F
EntmO §6

Rechtssatz

Die väterliche Gewalt des beschränkt wegen Geisteskrankheit entmündigten ehelichen Vater tritt zwar ipso jure außer Kraft, doch ist er weiterhin zur Erhebung eines Rechtsmitteles gegen die Zulässigkeit der Bestellung eines Vormundes und gegen die Eignung des an seine Stelle tretenden Vormundes berechtigt, sofern er dabei durch seinen gerichtlich bestellten Beistand vertreten wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 9/67
  Entscheidungstext OGH 24.01.1967 8 Ob 9/67
  Veröff: EvBl 1967/334 S 467 = EFSlg 8269 = SZ 40/10 = EFSlg 9304

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0006594

Dokumentnummer

JJR_19670124_OGH0002_0080OB00009_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at